

*Urteil*

AG – FamG – Frankfurt/Main, Art. 36  
philipp. Family Code, Art. 17 Abs. 1, 14  
Abs. 1 EGBGB

**Nichtigkeit einer philippinischen Ehe**

*Zur Erklärung der Nichtigkeit einer philippinischen Ehe wegen psychischer Unfähigkeit des Ehemannes, die ehelichen Pflichten zu erfüllen*

Urteil des AG-FamG-Frankfurt am Main vom 30.10.1998 – 35 F 1073/97-52 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 13.8.1986 vor dem Standesbeamten in Anda, Provinz Bohol, Philippinen, die Ehe geschlossen. Die Klägerin hat ein Kind, die am 16.11.1985 geborene Tochter ..., von dem die Parteien behaupten, daß es sich um ein gemeinsames Kind handelt, das vor der Ehe geboren wurde. Eine Vaterschaftsanerkennnisurkunde liegt nicht vor. Die Parteien sind philippinische Staatsangehörige.

Die Klägerin trägt vor, sie sei zu der Ehe mit dem Beklagten durch ihre Eltern gezwungen worden. Der Beklagte habe sie bereits eine Woche nach der Eheschließung verlassen und sei seitdem verschwunden gewesen. Erst zum Gerichtstermin am 17.7.1998 habe sie ihn zum ersten Mal wiedergesehen. Er habe keinerlei Unterhalt für sie und das Kind gezahlt. Er habe sich nicht um die Familie gekümmert und keine Verantwortung für diese übernommen. Bei ihm habe sich eine erheblich Unreife gezeigt und er sei unfähig gewesen, seinen ehelichen Pflichten nachzukommen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag. Er trägt vor, er sei gezwungen worden, die Ehe einzugehen. Er sei damals nicht bereit gewesen, die Verantwortung für ein Kind und eine Frau zu übernehmen, sondern habe im Ausland studieren wollen. [...]

Aus den Gründen:

Die Ehe der Parteien wurde nach der vorgelegten Heiratsurkunde am 13.8.1986 in Anda, Provinz Bohol/Philippinen geschlossen.

Auf die Ehesache ist philippinisches Recht anzuwenden, da beide Parteien die philippinische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 17 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 1 EGBGB).

Die Ehe der Parteien war auf Antrag der Klägerin für nichtig zu erklären, da der Beklagte zur Zeit der Eheschließung psychisch unfähig war, die wesentlichen ehelichen Pflichten zu erfüllen (Art. 36 des philippinischen Family Code).

Bei dem Beklagten lag eine erhebliche Unreife vor. Er war zum Zeitpunkt der Eheschließung am 13.8.1986 23 Jahre alt und hatte nicht vor, für die Klägerin und das Kind verantwortlich zu sorgen. Bereits eine Woche nach der Hochzeit ist er ver-

schwunden. Die Klägerin hat mehrere Jahre vergeblich nach ihm gesucht und ihn erst 1998 in dem vorliegenden Verfahren wiedergetroffen. Der Beklagte hat durch sein Verhalten gezeigt, daß bei ihm eine psychische Unfähigkeit vorlag, die wesentlichen ehelichen Pflichten zu erfüllen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk

*Anmerkung*

Die Ehescheidung ist im philippinischen Recht nicht vorgesehen.

Barbara Becker-Rojczyk

*Urteil*

VG Ansbach, § 53 I 1 AuslG

**Abschiebehindernis bei Bedrohung durch Familie**

*Abschiebeschutz für eine Marokkanerin, für die wegen Prostitution in der BRD in Marokko aus Gründen der „Familienehre“ eine Gefahr für Leib und Leben besteht.*

Urteil des Bayrischen VG Ansbach vom 30.12.98 – A N 12 K 98.32890 – n.rk.

Aus den Gründen:

Die Beklagte ist verpflichtet, aus individuellen Gründen in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Abs. 1 AuslG festzustellen. Wenn die Klägerin nach Marokko abgeschoben würde, bestünde für sie dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Die Klägerin wurde von einer marokkanischen Staatsangehörigen, mit der sie in Marokko bekannt wurde, und deren Ehemann als 15- bzw. 16jährige junge Frau nach Deutschland gebracht. Sie wurde dazu überredet, sich ihr Erbeil von ihrem Bruder auszahlen zu lassen. Wie die Klägerin bereits glaubwürdig beim Bundesamt geschildert hat, ergab sich mit ihrem Bruder, der durch die Notwendigkeit der Auszahlung des Erbeils, zu der er wohl rechtlich verpflichtet war, finanziell belastet wurde, eine feindselige Beziehung, so daß der Bruder der Klägerin diese wohl damals schon vor ihrer Ausreise bedroht hat. Die Klägerin sollte in Deutschland offenbar im Haushalt der erwähnten marokkanischen Staatsangehörigen und ihres Mannes mithelfen, so wie dies ihr gegenüber in Marokko zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Klägerin ist dann mit gefälschten Papieren in das Bundesgebiet gekommen. Ihr Aufenthalt war illegal. Nach den glaubwürdigen Schilderungen der Klägerin wurde dann von ihr verlangt, mit Männern intim zu verkehren. Die Klägerin hat im Asylverfahren derartigen Intimverkehr, wohl weil sie sich

schämte, zunächst abgestritten, hat aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Ansbach eingeräumt, daß es hierzu gekommen sei. Als die Klägerin sich dann weigerte, diesen Intimverkehr mit auch älteren Männern fortzusetzen, kam es offenbar zum Bruch mit dem Ehepaar, das sie nach Deutschland gebracht hat. Sie wurde dann durch die Polizei festgenommen, weil ihr illegaler Aufenthalt daraufhin bekannt gemacht wurde.

Die Klägerin hat angegeben, auch dies erscheint glaubhaft, daß ein Foto, das sie zusammen mit Männern an einem Tisch zeigt, von dem Ehemann der marokkanischen Staatsangehörigen der Familie der Klägerin in Marokko gezeigt wurde. Offenbar geschah dies zur Vergeltung dafür, daß die Klägerin sich weigerte, der Prostitution in Deutschland nachzugehen. Wenn dabei zum Bruder der Klägerin gesagt wurde „Schau, was deine Schwester treibt“, so mußte dies für den Bruder der Klägerin ein deutlicher Hinweis darauf sein, daß seine Schwester in Deutschland der Prostitution nachgehe. Der Bruder der Klägerin hat sodann Drohungen ausgestoßen, die durch die Schwester der Klägerin dieser berichtet wurden, die darauf schließen lassen, daß bei einer Rückkehr nach Marokko tatsächlich ernsthafte Lebensgefahr besteht.

Die Klägerin hat ihren Bruder nicht nur durch die Auszahlung des Erbteils in Schwierigkeiten gebracht und schwer verärgert, sondern im Ausland der Familie Schande gebracht. Da der Vater verstorben ist, ist der Bruder der Klägerin gehalten, die insoweit nach der Familienehre notwendigen Maßnahmen zu treffen. Im arabischen Kulturkreis ist es für eine ehrenhafte Familie eine schwere Schande, die das Familienoberhaupt zu Maßnahmen auffordert, wenn ein weibliches Familienmitglied ins Ausland geht und dort mit wechselnden Männerbekanntschaften intim verkehrt. Daß die Klägerin sich wohl in einer Zwangslage befunden hat, weil sie sich in Deutschland illegal aufhielt, wird den Bruder der Klägerin kaum abhalten, die Familienehre wiederherzustellen. Maßgeblich wird für ihn allein der objektive Sachverhalt sein.

Nach dem eingeholten Gutachten der Universität Bern, erstellt von einem anerkannten Islamwissenschaftler, ist aus dem vermuteten persönlichen Rechtsempfinden des Bruders der Klägerin eine Tötungsandrohung durchaus ernstzunehmen, wenn die Klägerin zur Prostitution gezwungen worden ist. Daß dies, zumindest gelegentlich, der Fall war und daß diese Umstände dem Bruder der Klägerin bekannt geworden sind, hat die mündliche Verhandlung ergeben. Nach islamischer Rechtstradition, auf die sich der Bruder der Klägerin beziehen könnte, käme Auspeitschung und Verbannung in Betracht. Auch eine derartige Auspeitschung stellt einen Angriff auf Leib und Leben i.S.d. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG dar. Doch ist es auch hinreichend wahrscheinlich,

daß der Bruder der Klägerin unter den gegebenen besonderen Umständen bei Rückkehr der Klägerin diese auch körperlich angreift, verletzt oder tötet.

Mitgeteilt von RAin Florentine Heiber, Remscheid

### *Buchbesprechung*

#### **Silke Ruth Laskowski: Die Ausübung der Prostitution**

Ein verfassungsrechtlich geschützter Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 416 Seiten

Nach verschiedenen Schätzungen<sup>1</sup> gibt es zwischen 200.000 und 500.000 Prostituierte in Deutschland. Die Prostitution stellt damit eine Einnahmequelle und ein Betätigungsfeld für eine sehr große Anzahl von Menschen dar. Prostitution ist ein Wirtschaftszweig mit jährlichen Milliardenumsätzen und damit ein fester Bestandteil der Gesellschaft.

In jüngerer Zeit geriet das Thema aus verschiedenen Gründen wieder mehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit<sup>2</sup>. Zum einen häufen sich die verschiedensten Berichte über eine zunehmende Brutalisierung in dem Gewerbe, insbesondere im Zusammenhang mit Frauenhandel. Zum zweiten haben sich die Prostituierten selbst zu einer Hurenbewegung<sup>3</sup> zusammen geschlossen, machen in der Öffentlichkeit auf ihre Lebensumstände aufmerksam und verfolgen eigene politische Ziele und zwar vor allem die Anerkennung der Prostitution als Beruf.<sup>4</sup>

Silke R. Laskowski geht in ihrer juristischen Dissertation genau dieser Frage nach und untersucht, ob die Ausübung der Prostitution heute aus verfassungsrechtlicher Sicht einen Beruf darstellt. Wie sich schon aus dem Titel der Arbeit ergibt, bejaht sie diese Frage im Ergebnis und stellt fest, daß Prostitution nach heutigem Verständnis unter keinem Gesichtspunkt als sozialschädlich zu betrachten und die Prostitutionsausübung weitgehend gesellschaftlich akzeptiert sei.

In ihrer Untersuchung geht Laskowski in bemerkenswerter Weise wertungsfrei mit dem sonst so mo-

1 Übersicht über Statistiken und Zahlen zur Prostitution in Deutschland im „Country Report Germany“ von Maya Czajka in „EUROPAP, European Intervention Projekts, Aids Prevention for Prostitutes“, Gent, 1996, S. 125 f.

2 z.B. Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Diskriminierung von Prostituierten, BT-Drs 11/740.

3 „Hurenbewegung“ ist die Bezeichnung der politischen Bewegung der Prostituierten, Prostituiertenselbsthilfegruppen und Beratungsstellen. Prostituierte bezeichnen sich selbst als Hure und daher auch ihre eigene politische Bewegung als „Hurenbewegung“.

4 Gesetzesentwurf der Hurenbewegung, abgedruckt in Laskowski, Anhang 3), S. 394 ff.